

## Allgemeine Informationen und Hinweise zum Ausfüllen der Formulare:

Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen für Ihre Schmutzwasser-Einleitung(en) nicht in einem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid enthalten sind, haben Sie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahr) gegenüber der für NRW zuständigen Festsetzungsbehörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte Sie im Veranlagungszeitraum einhalten werden.

Die Werte können auch für Messstellen erklärt werden, die in meinem Datenbestand als "zukünftig" erfasst sind und über die voraussichtlich im Veranlagungsjahr (VJ) erstmalig eine Einleitung erfolgen soll. Die Inbetriebnahme dieser Messstellen ist mir möglichst zeitnah mitzuteilen. Sollten inzwischen Ihre Messstellen nicht mehr aktiv sein, so teilen Sie mir dies bitte mit und betrachten Sie dieses Schreiben dann als gegenstandslos.

Die Erklärung von Überwachungswerten ist für diejenigen Abgabeparameter erforderlich, für die eine nach § 4 Abs. 1 AbwAG zur Berechnung der Abwasserabgabe geforderte Regelung in einem wasserrechtlichen Bescheid nicht oder nicht für das ganze VJ besteht und bestandskräftig ist. Liegen solche Regelungen für alle Abgabeparameter bestandskräftig ganzjährig vor, erübrigt sich eine Erklärung. Es ist aber unschädlich, wenn Sie dennoch zusätzlich eine Erklärung abgeben. Grundsätzlich wird empfohlen für alle aufgeführten Abgabeparameter einen Wert anzugeben

### Bitte beachten Sie auch nachfolgende Hinweise:

- **Erklärende** sind grundsätzlich die Einleiter als Abgabepflichtige (§ 9 Abs. 1 bzw. 2 AbwAG i.V.m. § 1 AbwAG NRW). Bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht kann auch eine bevollmächtigte Person der Abgabepflichtigen eine Erklärung abgeben.
- Wird im Veranlagungsjahr eine **Maßnahme nach § 10 Abs. 3 AbwAG** in Betrieb genommen, können zwei Überwachungswerte für die Abgabeparameter erklärt werden (d.h. sowohl ein Überwachungswert vor als auch nach der Inbetriebnahme der Maßnahme im Sinne des § 10 Abs. 3 AbwAG). Beide Überwachungswerte müssen spätestens bis **zur im Anschreiben genannten Frist** erklärt werden. Für den Beginn des zweiten erklärten Überwachungswertes reicht zunächst die Angabe „ab Inbetriebnahme“.
- Die **Jahresschmutzwassermenge** kann nicht erklärt werden. Sie wird, sofern sie nicht in einem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid festgelegt ist, von der Festsetzungsbehörde nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes geschätzt. Hierzu werden Sie im Rahmen des § 10 AbwAG NRW separat zu einer Abgabeerklärung aufgefordert.
- Die Überwachungswerte sind als Absolutwerte (**ohne Zusatz wie  $\leq$ ,  $\geq$ , etc.**) zu erklären. **Unzulässig** sind darüber hinaus auch die Angabe von Überwachungswerten „**von – bis**“, **Werte < Schwelle; sowie „0“ - Werte**. Abgabeparameter, für die kein Absolutwert (für  $G_{EI}$  = Zahlenwert) bzw. ein unzulässiger Wert eingetragen wird, gelten als nicht erklärt.

- Gem. § 7 Abs. 1 AbwAG NRW sind im Falle der Erklärung nach § 6 AbwAG die Überwachungswerte nach den **Einheiten** für die Konzentration gem. der Anlage zu § 3 AbwAG anzugeben. Dies bedeutet, dass bzgl. der Parameter org. Halogenverbindungen (AOX), Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei und Kupfer die Überwachungswerte in **Mikrogramm** je Liter und bzgl. der Parameter CSB, Phosphor und Stickstoff in **Milligramm** je Liter anzugeben sind. Der Verdünnungsfaktor für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern ist in ganzen Zahlen anzugeben.
- Die Schwellenwerte ergeben sich aus Anlage zu § 3 AbwAG:

Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge				
Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	20	Milligramm	je	Liter	und
	250	Kilogramm			
	Jahresmenge				
Phosphor (P)	0,1	Milligramm	je	Liter	und
	15	Kilogramm			
	Jahresmenge				
Stickstoff (N anorg) ((NH <sub>4</sub> -N) + (NO <sub>2</sub> -N) + (NO <sub>3</sub> -N))	5	Milligramm	je	Liter	und
	125	Kilogramm			
	Jahresmenge				
<b>Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)</b>	<b>100</b>	<b>Mikrogramm</b>	<b>je</b>	<b>Liter</b>	<b>und</b>
	<b>10</b>	<b>Kilogramm</b>			
	<b>Jahresmenge</b>				
<b>Metalle und ihre Verbindungen:</b>	<b>je</b>	<b>Liter</b>	<b>und</b>		
<b>Quecksilber</b>	<b>1</b>	<b>Mikrogramm</b>	<b>100</b>	<b>Gramm</b>	
<b>Cadmium</b>	<b>5</b>	<b>Mikrogramm</b>	<b>500</b>	<b>Gramm</b>	
<b>Chrom</b>	<b>50</b>	<b>Mikrogramm</b>	<b>2,5</b>	<b>kg</b>	
<b>Nickel</b>	<b>50</b>	<b>Mikrogramm</b>	<b>2,5</b>	<b>kg</b>	
<b>Blei</b>	<b>50</b>	<b>Mikrogramm</b>	<b>2,5</b>	<b>kg</b>	
<b>Kupfer</b>	<b>100</b>	<b>Mikrogramm</b>	<b>5</b>	<b>kg</b>	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G <sub>EI</sub> = 2				

- Für Einleitungen von häuslichem Abwasser ohne zentrale Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Bürgermeisterkanäle) werden folgende Überwachungswerte empfohlen:
  - CSB (hom) 450 mg/l
  - Phosphor (P gesamt) 12,5 mg/l
  - Stickstoff (N anorg) 66 mg/l

Für eventuell vorkommende weitere Abgabeparameter wird keine Empfehlung abgegeben.

- **Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG** sind gesondert von den Erklärungen nach § 6 AbwAG vorzulegen. Dabei sind die Umstände, auf denen sie beruhen, darzulegen.

**Als Konsequenzen aus der Erklärung nach § 6 AbwAG sind insbesondere folgende zu nennen:**

- Die von Ihnen erklärten Werte sind nur **abgaberechtlich bedeutsam**. Ordnungswidrigkeiten ergeben sich hieraus keine Auswirkungen.
- Die **Überschreitung** eines erklärten Überwachungswertes hat abgaberechtlich die gleichen Folgen wie die Überschreitung eines in einem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid festgelegten Überwachungswertes (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 AbwAG).
- Werden aufgrund der Inbetriebnahme einer Maßnahme zwei Überwachungswerte erklärt, muss der Festsetzungsbehörde vor der tatsächlichen Inbetriebnahme im Sinne des § 10 Abs. 3 AbwAG das erwartete Inbetriebnahmedatum schriftlich mitgeteilt werden. Anderenfalls kann der zweite erklärte Überwachungswert bei der Festsetzung erst ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung nach § 3 Abs. 1 AbwAG NRW berücksichtigt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung:

<https://www.lanuv.nrw.de/themen/wasser/umweltabgaben/abwag/ansprechpersonen-und-kontakt-abwasserabgabe>